KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 244 endg.

Brüssel, den 08.06.1994

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika

(von der Kommission vorgelegt)

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika

---

Begründung

Der gemeinschaftliche und internationale Rechtsrahmen

Die Richtlinie 87/54/EWG des Rates über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen[1] regelt die Grundprinzipien des Schutzes des geistigen Eigentums an diesen Topographien, den die Mitgliedstaaten zu gewährleisten haben. Dieser Schutz gilt sowohl für alle natürlichen Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Staates haben. Gleiches gilt für Gesellschaften und andere juristische Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben. Alle Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie in ihr Recht umgesetzt.

Aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist die Richtlinie seit dem 1. Januar 1994 in den EFTA-Vertragsstaaten dieses Abkommens als ein in der Rechtsordnung dieser Länder verbindlicher Rechtsakt anwendbar[2].

Der Rat hat aufgrund mehrerer Entscheidungen, die ebenfalls als verbindliche Rechtsakte in das vorerwähnte Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommen wurden, den durch die Richtlinie 87/54/EWG begründeten Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus Ländern oder Gebieten ausgedehnt, die nicht der Gemeinschaft angehören. Dieser Schutz wurde natürlichen und juristischen Personen entweder auf Dauer oder vorübergehend auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eingeräumt[3].

---

1 Richtlinie vom 16. Dezember 1986 im ABl. Nr. L 24 vom 27.1.1987, S. 36 ff.

2 Artikel 65 Absatz 2 und Anhang XVII Ziff. 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

3 Gegenwärtig in Kraft:
- Die Entscheidung des Rates 90/510/EWG vom 9. Oktober 1990 (im ABl. Nr. L 285 vom 17.10.1990, SS. 29 und 30), geändert durch die Entscheidung 93/17/EWG vom 21. Dezember 1992 (im ABl. Nr. L 11 vom 19.1.1993, S. 22 und 23) über die Einführung eines dauerhaften und bedingungslosen Schutzes für die Länder und Gebiete, die den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einen entsprechenden Schutz einräumen;
- die Entscheidung des Rates 93/16/EWG vom 21. Dezember 1992 (im ABl. Nr. L 11 vom 19.1.1993, SS. 20 und 21), geändert durch die Entscheidung 93/520/EWG vom 27. September 1993 (im ABl. Nr. L 246 vom 2.10.1993, SS. 31 und 32) über die Gewährung eines vorübergehenden Schutzes für Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika (bis 31.12.1993) und aus bestimmten Gebieten (bis 31.12.1994) und die Entscheidung des Rates 94/4/EG vom 20. Dezember 1993 (im ABl. Nr. L 6 vom 8.1.1994, SS. 23 und 24) zur Verlängerung des Schutzes für die Vereinigten Staaten von Amerika bis 1. Juli 1994.

Gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Protokolls 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können die Vertragsparteien des Abkommens Entscheidungen zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus Drittländern oder Gebieten, die Nichtvertragsparteien sind, erlassen, wenn diese Personen keinen Rechtsschutz aufgrund des Abkommens genießen. Sie können auch Abkommen zu diesem Zweck schließen.

Wird der Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf ein Land ausgedehnt, das Nichtvertragspartei ist, so unternimmt die betreffende Vertragspartei alles in ihrer Kraft Stehende, damit die Nichtvertragspartei den anderen Vertragsparteien des Abkommens zu den gleichen Bedingungen Rechtsschutz gewährt.

Im übrigen verlangt das Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte, das zu den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde gehört und in die Schlußakte von Marrakesch vom 15. April 1994 aufgenommen wurde, von den Mitgliedern, daß sie in Übereinstimung mit den Vorschriften des Abkommens und mit den Vorschriften des Vertrages über das geistige Eigentum an integrierten Schaltkreisen für die Topographien integrierter Schaltkreise Schutz gewähren. Dieses Abkommen wird ebenso wie das Abkommen über die Welthandelsorganisation am 1. Januar 1995 oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach diesem Datum in Kraft treten[4]. Die Industrieländer werden nach Inkrafttreten des Abkommens über die Welthandelsorganisation ein Jahr Zeit haben, um die Vorschriften des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte anzuwenden[5].

Die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Rat hat seine Entscheidung 94/4/EG am 20. Dezember 1993 angenommen, um den von der Gemeinschaft Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika vorläufig gewährten und seit dem 26. Oktober 1987 bis heute wiederholt verlängerten Rechtsschutz auszudehnen. Der in der Richtlinie 87/54/EWG vorgesehene Rechtsschutz für Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wurde somit durch die Entscheidung 94/4/EG des Rates für die Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juli 1994 verlängert und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit grundsätzlich auf Gesellschaften und sonstige juristische Personen der Vereinigten Staaten ausgedehnt, die dort eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben. Die Feststellung, daß Gesellschaften und sonstige juristische Personen aus den Mitgliedstaaten, die aufgrund der Richtlinie 87/54/EWG einen Schutzanspruch haben, Schutz in den Vereinigten Staaten erhalten, ist Gegenstand der Entscheidung der Kommission 94/142/EG vom 25. Februar 1994[6].

---

4 Artikel XIV des Abkommens über die Welthandelsorganisation und Ziff. 3 der Schlußakte mit den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde.

5 Artikel 65 des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte.

6 Entscheidung der Kommission vom 25. Februar 1994 gemäß der Entscheidung 94/4/EG des Rates zur Anerkennung der Vereinigten Staaten von Amerika als Land, auf dessen Unternehmen oder sonstige juristische Personen der Rechtsschutz für Topographien von Halbleitererzeugnissen ausgedehnt wird, ABl. Nr. L 61 vom 4.3.1994, S. 30.

Aufgrund einer gemäß Artikel 914 des Semiconductor Chip Protection Act von 1984 am 5. November 1992 erlassenen Interimsregelung wird den Eigentümern von Topographien von Halbleitererzeugnissen, die Staatsangehörige, Gebietsansässige oder staatliche Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, in den Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 1. Juli 1994 Rechtsschutz eingeräumt.

Gemäß Artikel 914 Buchstaben c) und e) des vorerwähnten Semiconductor Chip Protection Act wird dieser aufgrund einer Interimsregelung eingeräumte vorübergehende Schutz nach dem 1. Juli 1995 nicht mehr möglich sein und wird keine Regelung Wirkungen über dieses Datum hinaus entfalten können, es sei denn, daß der Semiconductor Chip Protection Act in diesem Punkt - wie schon einmal - geändert wird[7].

Angesichts der Wahrscheinlichkeit, daß zu diesem oder einem nahegelegenen Zeitpunkt die Vorschriften des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte angewandt werden, haben die amerikanischen Behörden ihre Absicht mitgeteilt, daß sie das System der Interimsregelungen bis zum 1. Juli 1995 fortführen und das in Artikel 902 des Semiconductor Chip Protection Act für andere Länder vorgesehene System eines ständigen Schutzes, für das ein Präsidialerlaß erforderlich ist, während eines derart kurzen Zeitraums nicht anwenden wollen.

Vorschlag

Im Hinblick auf die von den amerikanischen Behörden bekundete Absicht, den Schutz, der gegenwärtig den Eigentümern von Topographien von Halbleitererzeugnissen, die Staatsangehörige, Gebietsansässige oder staatliche Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, aufgrund einer Interimsregelung gemäß Artikel 914 des Semiconductor Chip Protection Act von 1984 eingeräumt wird, wird dem Rat vorgeschlagen, den Schutz aufgrund der Richtlinie 87/54/EWG für Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 1. Juli 1995 zu verlängern und derweil die Anwendung der Vorschriften des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte abzuwarten.

In diesem Zusammenhang wird dem Rat außerdem vorgeschlagen:

- davon Kenntnis zu nehmen, daß die Kommission seit dem 26. Oktober 1990[8] wiederholt festgestellt hat, daß die Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen der Mitgliedstaaten, die aufgrund der Richtlinie 87/54/EWG einen Schutzanspruch haben, Schutz in den Vereinigten Staaten erhalten, und von der Absicht der amerikanischen Behörden Kenntnis zu nehmen, diesen Schutz bis zum 1. Juli 1995 auszudehnen.

- folglich den Schutzanspruch gemäß Richtlinie 87/54/EWG auf Gesellschaften und sonstige juristische Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika auszudehnen, die dort eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben, ohne diesen Schutz

---

7 Diese Änderung erfolgte durch den "Semiconductor International Protection Extension Act of 1991", Public Law 102-64 - 28. Juni 1991.

8 Entscheidung der Kommission 90/541/EWG vom 26. Oktober 1990 (im ABl. Nr. L 307 vom 7.11.1990, SS. 21 und 22); Entscheidung der Kommission 93/217/EWG vom 19. März 1993 (im ABl. Nr. L 94 vom 20.4.1993, S. 30) und Entscheidung der Kommission 94/142/EG vom 25. Februar 1994 (im ABl. Nr. L 61 vom 4.3.1994, S. 30).

davon abhängig zu machen, daß die Kommission erneut die Gleichbehandlung feststellt.

Aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendige Maßnahmen

Da die Entscheidung, zu der der Rat aufgefordert wird, einen - wie bereits erwähnt - durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erfaßten Bereich betrifft und darauf abzielt, den durch mehrere als verbindliche Rechtsakte in den Anhang XVII Ziff. 3 dieses Abkommens eingegangene Entscheidungen für Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführten Schutz bis zum 1. Juli 1995 zu verlängern, müßte die Anwendung dieser Entscheidung auf die EFTA-Staaten, die Vertragsparteien sind, ausgedehnt werden.

Außerdem hat die Gemeinschaft im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls 28 des Abkommens dafür zu sorgen, daß die Vereinigten Staaten von Amerika den anderen Vertragsparteien des Abkommens zu den gleichen Bedingungen wie ihr Rechtsschutz gewähren.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates
vom
zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien
von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den
Vereinigten Staaten von Amerika

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen[1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anspruch auf Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen in der Gemeinschaft gilt für Personen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie 87/54/EWG erfüllen.

Dieser Schutzanspruch kann durch Entscheidung des Rates auf Personen ausgedehnt werden, die keinen Schutz aufgrund der genannten Bestimmungen genießen.

Die Ausdehnung des betreffenden Schutzes sollte möglichst für die gesamte Gemeinschaft beschlossen werden.

Dieser Schutz ist seit dem 7. November 1987 durch mehrere für eine befristete Dauer erlassene Entscheidungen des Rates[2], zuletzt durch die Entscheidung 94/4/EG vom 20. Dezember 1993, auf die Vereinigten Staaten von Amerika ausgedehnt worden.

Letztere Entscheidung des Rates gilt bis zum 1. Juli 1994.

Der Schutz ist seit dem 26. Oktober 1990 auf Gesellschaften und andere juristische Personen der Vereinigten Staaten von Amerika ausgedehnt worden, und die Kommission hat seit diesem Datum wiederholt festgestellt, daß die Vereinigten Staaten das in Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidungen des Rates zur Ausdehnung des Rechtsschutzes zu ihren Gunsten vorgesehene Gegenseitigkeitsgebot erfüllen[3].

Die letzte diesbezügliche Entscheidung der Kommission 94/142/EG vom 25. Februar 1994 gilt bis zum 1. Juli 1994.

---

1 ABl. Nr. L 24 vom 27.1.1987, S. 36.

2 Entscheidung des Rates 87/532/EWG vom 26. Oktober 1987, ABl. Nr. L 313 vom 4.11.1987, S. 22; Entscheidung des Rates 90/511/EWG vom 9. Oktober 1990, ABl. Nr. L 85 vom 17.10.1990, S. 31; Entscheidung des Rates 93/16/EWG vom 21. Dezember 1992, ABl. Nr. L 11 vom 19.1.1993, S. 20; Entscheidung des Rates 94/4/EG vom 20. Dezember 1993, ABl. Nr. L 6 vom 8.1.94, S. 23.

3 Entscheidung der Kommission 90/541/EWG vom 26. Oktober 1990, ABl. Nr. L 307 vom 7.11.90, S. 21; Entscheidung der Kommission 93/217/EWG vom 19. März 1993, ABl. Nr. L 94 vom 20.4.93, S. 30; Entscheidung der Kommission 94/142/EG vom 25. Februar 1994, ABl. Nr. L 61 vom 4.3.94, S. 30.

Die Vereinigten Staaten von Amerika verfügen über einschlägige Rechtsvorschriften. Es ist zu erwarten, daß sie die Topographien von Halbleitererzeugnissen im Rahmen dieser Vorschriften weiterhin schützen werden und in diesen Rechtsschutz natürliche Personen, Gesellschaften und sonstige juristische Personen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einbeziehen werden, die aufgrund der Richtlinie 87/54/EWG einen Schutzanspruch haben.

Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben inzwischen die Richtlinie 87/54/EWG in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Bis zur Anwendung der Vorschriften des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte, das zu den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde gehört und Teil der Schlußakte von Marrakesch vom 15. April 1994 ist, muß der den Vereinigten Staaten von Amerika eingeräumte Schutz bis zum 1. Juli 1995 verlängert werden -

Hat folgende Entscheidung erlassen:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten dehnen den in der Richtlinie 87/54/EWG vorgesehenen Rechtsschutz wie folgt aus:

a) Natürliche Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Vereinigten Staaten haben, werden wie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats behandelt.

b) Gesellschaften und sonstige juristische Personen der Vereinigten Staaten von Amerika, die im Gebiet der Vereinigten Staaten eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben, werden so behandelt, als hätten sie eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung im Gebiet eines Mitgliedstaats.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 2. Juli 1994.

Die Mitgliedstaaten dehnen den Rechtsschutz gemäß dieser Entscheidung auf die in Artikel 1 genannten Personen bis zum 1. Juli 1995 aus.

Alle nach den Entscheidungen 87/532/EWG, 90/511/EWG, 93/16/EWG, 94/4/EG oder der vorliegenden Entscheidung erworbenen ausschließlichen Rechte bestehen während des in der Richtlinie 87/54/EWG vorgesehenen Zeitraums fort.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

7

ISSN 0254-1467

KOM(94) 244 endg.

DOKUMENTE

DE **11 15 06**

Katalognummer : CB-CO-94-258-DE-C

ISBN 92-77-69935-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg